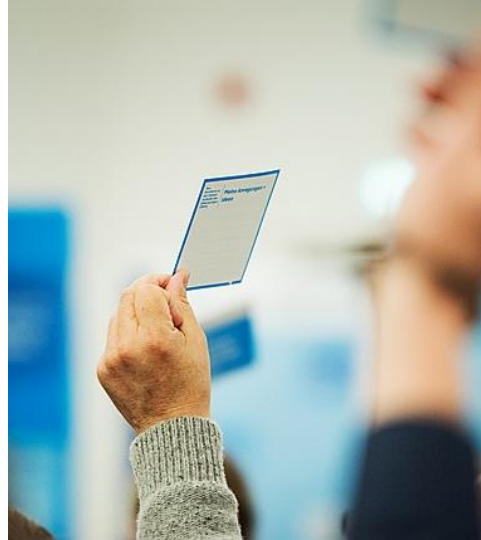


**BVES**

**EINSATZ UND POTENTIALE  
VON ENERGIESPEICHERN  
FÜR DEN NETZDIENLICHEN  
AUSBAU ERNEUERBAREN  
ENERGIEN**

**2. JULI 2025**

- Interessenvertretung für die gesamte Wertschöpfungskette der Energiespeicherbranche
  - Forschung, Technologien, Projektierung, Anwendung, Finanzierung, Recht
  - Strom, Wärme, Mobilität
- Technologieoffener Industrie-Verband mit ca. 400 Mitgliedsunternehmen
- Interessensvertretung für die Branche gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene.
- Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- Informationsplattform für unsere Mitglieder über aktuelle Entwicklungen in Forschung, Markt und Politik



# ENERGIEWENDE BRAUCHT FLEXIBILITÄT DURCH SPEICHER



# WORIN BESTEHT DIE WENDE?

Lokale Verfügbarkeit



Zeitliche Verfügbarkeit

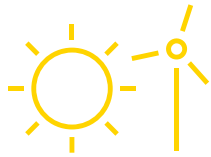
- Erneuerbare Energien können **ÜBERALL** erzeugt werden.
- Aber nicht: **JEDERZEIT**
- **STÄNDIGE** Verfügbarkeit: **ALLEIN** mit Speichern möglich.



# FLEXIBILITÄT

IST DER SCHLÜSSEL FÜR DIE STABILITÄT EINES ENERGIESYSTEMS, DAS AUF ERNEUERBAREN BASIERT

ERZEUGUNG

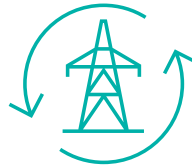


+



Glättung der  
fluktuierenden Erzeugung

NETZ

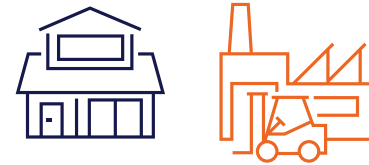


+



Stabilisierung der Netzfrequenz  
und weitere Dienstleistungen

VERBRAUCHER



+



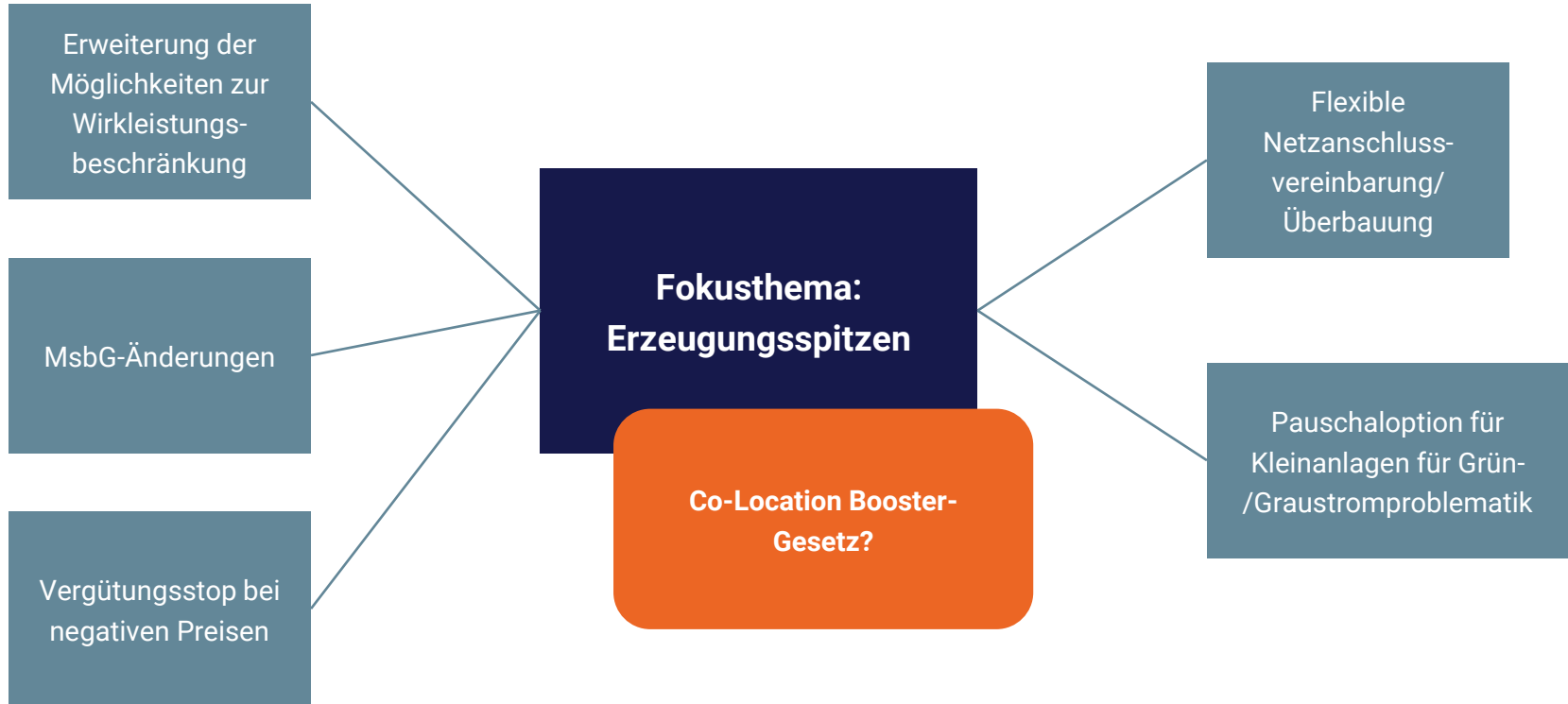
Erneuerbare Energie vor Ort  
integrieren und  
Leistungsbereitstellung sichern

# ENERGIESPEICHER SIND EIN MULTIFUNKTIONSWERKZEUG



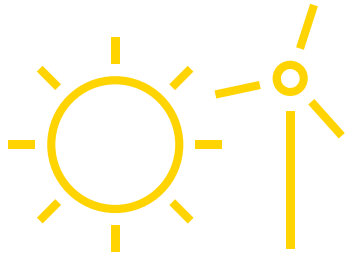
# NETZDIENDLICHER AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN ?

# EEG & ENWG NOVELLE „SOLARSPITZENGESETZ“



# FLEXIBILITÄT AN DER ERZEUGUNG

## PERSPEKTIVEN FÜR WEITERES WACHSTUM



+



### Aussichten und Entwicklungen:

- Wegfall EEG-Vergütung bei negativen Preisen schafft Anreize für Co-Location – auch jenseits der Innovationsausschreibungen
- Möglichkeiten zum Cable-Pooling/ der Überbauung von Netzanschlüssen – Erleichterung für den Erhalt von Netzanschlüssen für Co-Location Projekte und Erweiterung bestehender EE-Anlagen
- Mittelfristig: Lösung für das Ausschließlichkeitsprinzip durch Abgrenzungsoption
- Kleinanlagen behind the meter: praktikable Lösung für das „Ausschließlichkeitsprinzip“ durch Pauschaloption schafft neue Anreize für VPP & Handlungsoptionen

-> Integration von Speichern wird für erneuerbare Erzeugung zum Schlüssel für ein langfristig erfolgreiches Geschäftsmodell

# AKTUELLER STAND MÄRKTE FÜR ENERGIESPEICHER



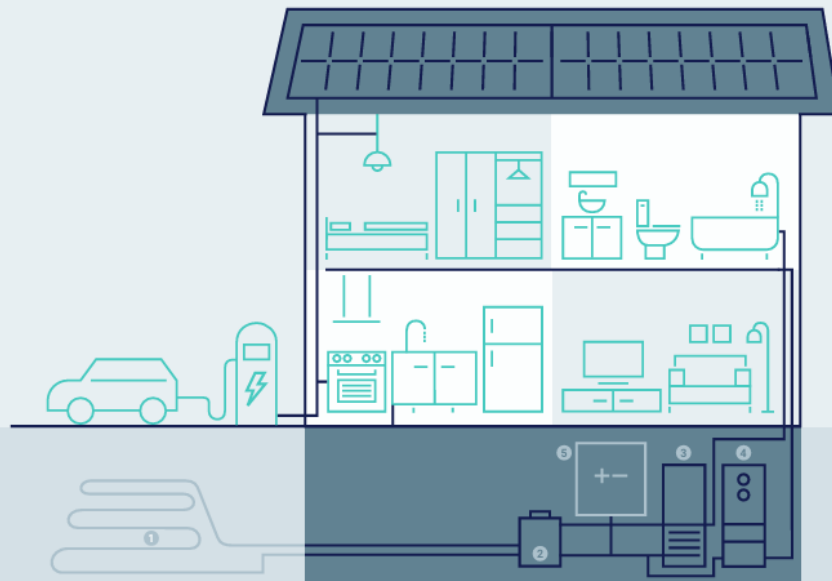
# STATUS QUO HAUSHALT UND GEBÄUDE

- Ca. 2 Millionen Batteriespeicher
  - 11 GW, 17 GWh
- Nahezu alle im Zusammenhang mit EE-  
Erzeugungsanlagen installiert
- Wachstum hat sich „normalisiert“
  
- Hoher Heimladeanteil E-Autos von 70-80 Prozent
  - jederzeit günstig laden über Speicher + V2H/V2G

**Neu:** Pauschaloption für Ausschließlichkeitsprinzip,  
Marktzugang auch für kleinere PV-Anlagen und  
Speicher erleichtert, zeitvariable Stromtarife

## FOKUS: HAUSHALT UND GEBÄUDE

### STATUS QUO IN DEN BEREICHEN STROM, WÄRME UND MOBILITÄT

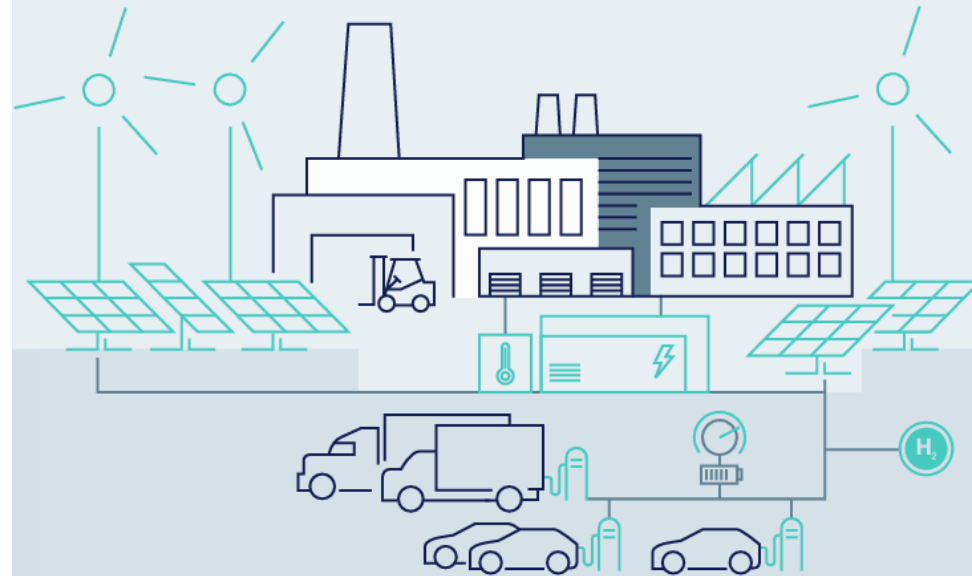


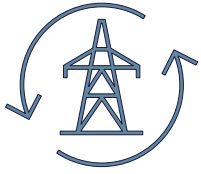
# STATUS QUO INDUSTRIE UND GEWERBE

- Verdreifachung der Anlagen in den vergangenen zwei Jahren kündigt Trendwende an im Strombereich
- Aktuelle Geschäftsmodelle basieren zumeist auf Reduktion der Netzentgelte, Integration erneuerbarer Eigenerzeugung, Erhöhung der Stromqualität und USV sowie der Leistungsbereitstellung für Ladeinfrastruktur und Anlagen
- Depotladen für LKW ohne Speicher kaum möglich – viel Nachfrage für die E-Mobilität im Logistiksektor
- Zunehmendes Interesse an Lösungen für Sektorenkopplung Strom zu Wärme bei Prozesswärme
- Speicher entstehen hier auch – aber nicht immer – im Zusammenhang mit EE-Anlagen

## FOKUS: INDUSTRIE UND GEWERBE

### STATUS QUO IN DEN BEREICHEN STROM, WÄRME UND MOBILITÄT





# STATUS QUO GROSSSPEICHER IM UND FÜR DAS NETZ

## REGELENERGIE | SYSTEMDIENSTLEISTUNGEN | FLEXIBILITÄT



PUMPSPEICHER  
CA. 10 GW



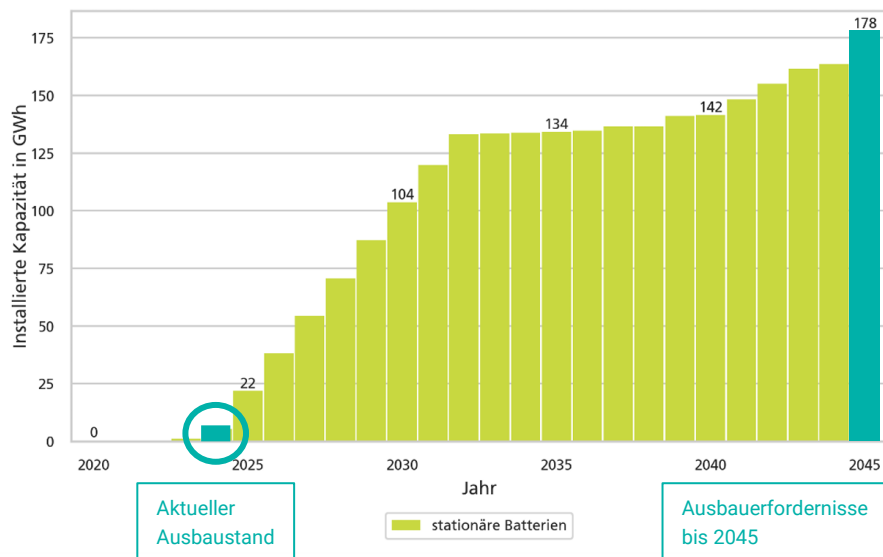
BATTERIESPEICHER  
CA. 2 GW



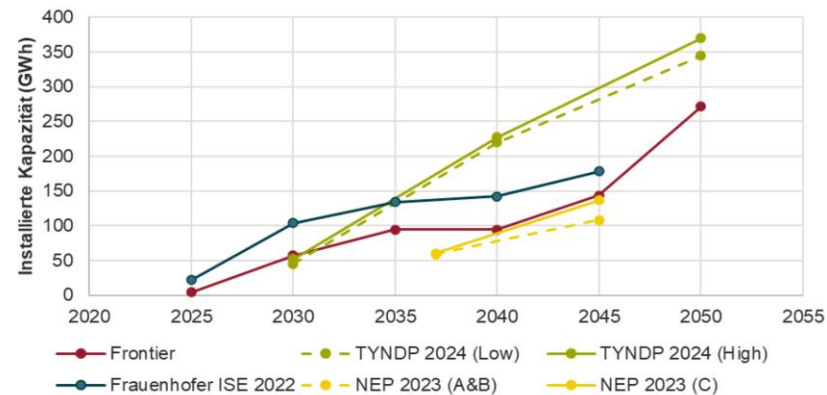
WASSERSTOFF / PTX

# GROßBATTERIEN AUSBAUERFORDERNISSE UND -SZENARIEN

Studie: Fraunhofer ISE



Metastudie



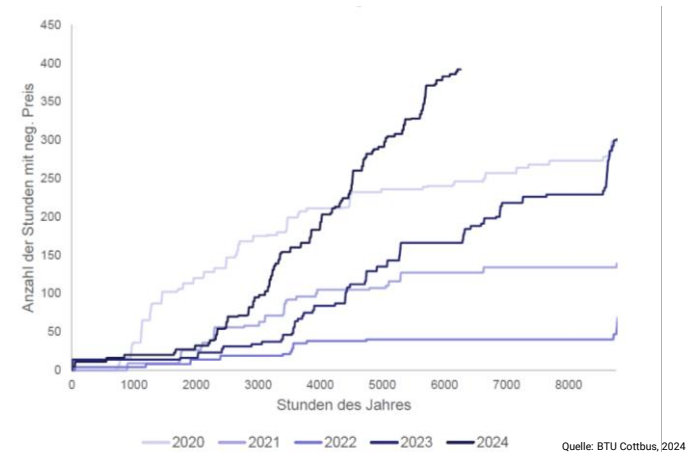
Quelle: Frontier Economics, Entso-E TYNDP 2024 Draft Supply Inputs; NEP (2023) 2037/2045; Fraunhofer ISE (2022)

Wissenschaftlicher Konsens:  
verschiedenste Studien, alle zeigen in die gleiche Richtung

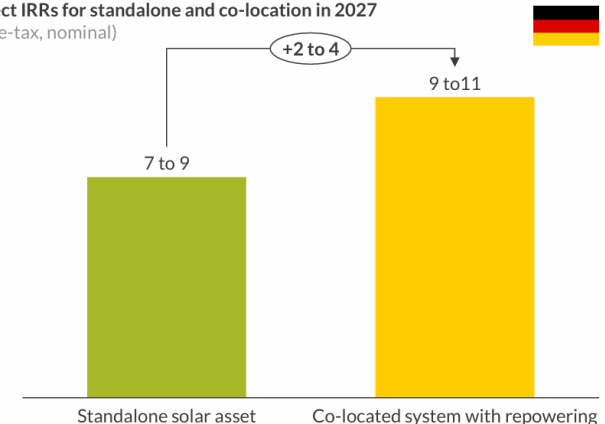
# GROßBATTERIESPEICHER CO-LOCATION MARKT

- Aufwind für Co-Location durch neue Anreize
  - Aussetzung der Förderung bei **negativen** Preisen
    - Zwischenspeicherung wird zunehmend attraktiver
  - Netzanschlussmodalitäten: Gemeinsame Nutzung des Netzanschlusses ermöglicht **optimale Auslastung** des Netzanschlusses
- **Sinkende Speicherkosten** schaffen einen Business Case für die Zwischenspeicherung
- Negative Preise werden bis 2030 auf 800-1000h/a steigen
- Neuer Business Case für Co-Location: Erlösabsicherung der Erneuerbaren – ausgeforderte EE-Anlagen + zunehmend auch neue EE-Anlagen
- Speicher sind auch außerhalb der Co-location unabdingbar für die Marktwertterhaltung Erneuerbarer!

## ENTWICKLUNG STUNDEN MIT NEGATIVEN PREISEN



Project IRRs for standalone and co-location in 2027  
(% (pre-tax, nominal))



# CO LO AKTUELLER STAND IN DER PRAXIS KOMBINATION MIT PV-ANLAGEN

13.10.2023 | Pressemitteilung

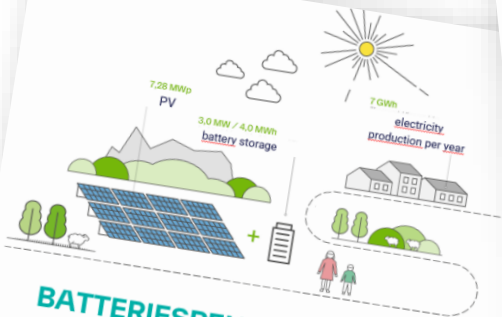
## Als erstes deutsches Energieunternehmen plant die EnBW grundsätzlich Batteriespeicher in ihren Solarparks ein

Leistung von Anlagen für Erneuerbare Energie lässt sich so besser nutzen / Solarpark in Bruchsal erhält einen Batteriespeicher / Vorangegangene Batterieprojekte der EnBW haben die Grundlage geschaffen

Drucken



Der Batteriespeicher für den Solarpark Bruchsal wird angeliefert und mit einem Schwerlastkran auf das Fundament gehoben. (Quelle: EnBW) [Bild heruntergeladen](#)



**BATTERIESPEICHER -  
Solarpark Spitalhöfe, BayWa r.e.  
LI-IONEN BATTERIE - 2022  
3.0 MW/ 4.0 MWh**



**Nordrhein-Westfalen, Euskirchen, ABO Energy  
LI-IONEN BATTERIE - 2024  
3,5 MW/ 7,0 MWh  
10,5 MW PV ~ 11,3 Mio. kWh/a**

**PV & Batteriespeicher Jackerath, RWE  
LI-IONEN BATTERIE - 2023  
4,1 MW/ 8,1 MWh  
12,1 MW PV**

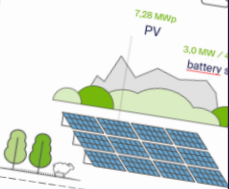


# CO LO AKTUELLER STAND IN DER PRAXIS KOMBINATION MIT PV-ANLAGEN

Bisherige Projekte an großen Erzeugungsanlagen sind insbesondere, aber nicht nur, im Rahmen der Innovationsausschreibungen aus dem EEG entstanden.

13.10.2023 | Pressemitteilung

Als erstes deutsches Energieunternehmen plant die EnBW grundsätzlich Batteriespeicher in ihren Solarparks ein



**BATTERIESPEICHER**  
**Solarpark Spital**  
**LI-IONEN BATTERIE - 2022**  
**3.0 MW/ 4.0 MWh**

gehoben. (Quelle: EnBW)



**Speicher Jackerath, RWE**  
**BATTERIE - 2023**  
**0 MWh**



# REGULATORISCHE ÄNDERUNGEN IM DETAIL



# SOLARSPITZENGESETZ

## DRUCK AUF (SOLARE) ERZEUGUNGSSPITZEN

### Erster Druck um „EE in den Markt zu stellen“

- Wirkleistungsbeschränkung – 60 % Beschränkung bei kleineren Anlagen und/oder Fernsteuerbarkeit
- **Aussetzung der Förderung bei negativen Preisen**
  - § 51 EEG sieht keine EEG-Förderung bei negativen Spotmarktpreisen mehr vor
  - Gilt nur für Neuanlagen ab 25. Februar 2025
  - Vergütungszeitraum wird dafür verlängert

### § 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

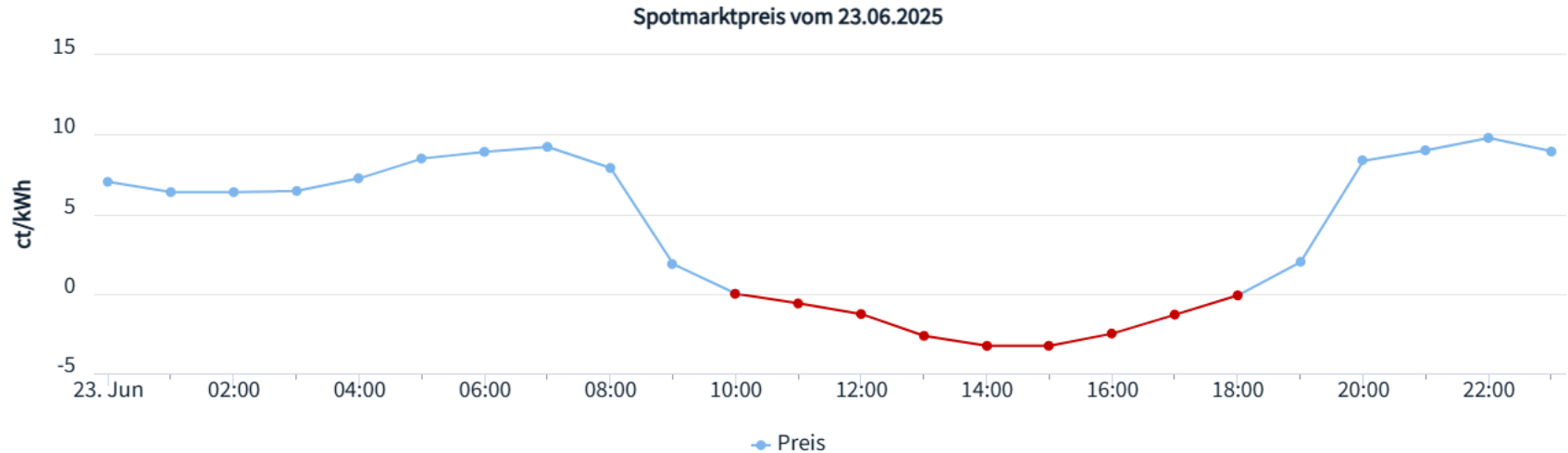
(1) Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert auf null.

**Boost für Co-located Speicher**, denn Doppelnutzung möglich: Bei Speicherung des Stroms wird Zeitraum trotzdem verlängert

# SOLARSPITZENGESETZ

## DRUCK AUF (SOLARE) ERZEUGUNGSSPITZEN

- Selbst an Montagen neg. Spotmarktpreise über Stunden
- Bereits knapp 250 h bis Ende Mai, letztes Jahr insgesamt 457 h



Quelle: Netztransparenz.de

# OPTIONEN ZUR FLEXIBLEN SPEICHERNUTZUNG

## ENDE DER AUSSCHLIEßLICHKEIT

### Optionen zur flexiblen Speichernutzung

- Unterteilung der Optionen nach § 19 Abs. 3 EEG in
  - Ausschließlichkeitsoption – nur EEG-Speicher
  - Abgrenzungsoptionen – Grün & Graustromspeicher
  - Pauschaloption – nur für Kleinanlagen bis 30kW relevant
- Künftig Inanspruchnahme der EEG-Förderung bei Co-located Anlagen im unterjährigen Mischbetrieb
- BNetzA muss Festlegung zur Abgrenzungsoption bis zum § 85d EEG bis 30. Juni 2026 treffen
- Keine Änderung für die Innovationsausschreibung

(3) Wird der Strom vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher zwischengespeichert, so kann der Betreiber des Stromspeichers den Anspruch nach Absatz 1 nach folgenden Maßgaben geltend machen:

1. der Ausschließlichkeitsoption nach Absatz 3a,
2. der Abgrenzungsoption nach Absatz 3b oder
3. der Pauschaloption nach Absatz 3c.

# OPTIONEN ZUR FLEXIBLEN SPEICHERNUTZUNG

## ABGRENZUNGSOPTION

- BNetzA muss **Festlegungen** zur Abgrenzungsoption bis zum bis **30. Juni 2026** treffen
  - Das sind nach **§ 85d EEG**:
    - Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der Strommengen
    - Erhebung, Ermittlung, Zuordnung, Abgrenzung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Werte unter Beachtung der geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen
    - Bedingungen für ein erstmaliges Geltendmachen oder einen Wechsel in die Abgrenzungs-/Pauschaloption
  - **§ 100 Abs. 34 EEG**
    - Optionen aus § 19 Abs. 3b, 3c finden erst Anwendung wenn Festlegungen nach § 85d wirksam werden

### § 85d Festlegung zu flexibler Speichernutzung

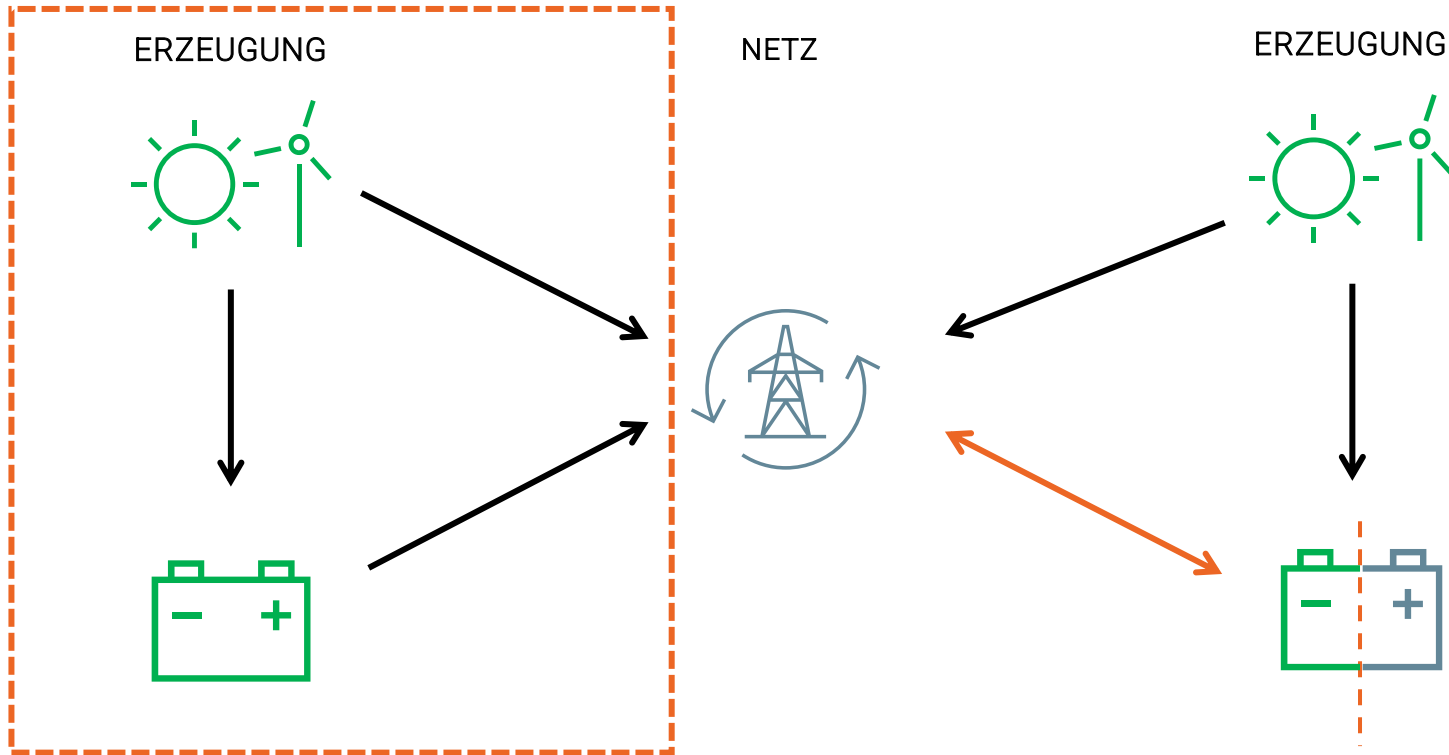
Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung der Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz und im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. zu den näheren Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der Strommengen, auf die sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 3b und 3c beziehen, einschließlich einer sicheren, automatisierten und massengeschäftstauglichen Erhebung, Ermittlung, Zuordnung, Abgrenzung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Werte, wobei hinsichtlich erforderlicher Messwerte die geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, und
2. zu den näheren Bedingungen für ein erstmaliges Geltendmachen oder einen Wechsel in die Optionen nach § 19 Absatz 3b und 3c, einschließlich der Bestimmung der maßgeblichen Strommenge für den Anspruch nach § 19 Absatz 3c bei einer unterjährig Inanspruchnahme.

Festlegungen nach Satz 1 trifft die Bundesnetzagentur erstmals bis zum Ablauf des 30. Juni 2026.

Die Festlegungen der BNetzA müssen umsetzbar und massentauglich sein.

# AUS GRÜNSTROMSPEICHER WIRD MULTI-USE-SPEICHER HYBRIDKRAFTWERK WIRD MÖGLICH



# EINFÜHRUNG VON FLEXIBLEN NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

## § 8a EEG: Flexible Netzanschlussvereinbarungen

- Neue Möglichkeit (keine Pflicht!) zur flexiblen Netzanschlussvereinbarung in neuem § 8a EEG
- Sieht eine Wirkleistungsbegrenzung zu festgelegten Bedingungen vor
- Eröffnet die Möglichkeit für **Cable Pooling** = Mehrfachnutzung desselben Netzanschlusses/**Überbauung**
- Anschluss an einem Netzverknüpfungspunkt, der von einer bestehenden Anlage bereits genutzt wird

### § 8a Flexible Netzanschlussvereinbarungen

(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). Die Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung ist durch den Anlagenbetreiber jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.

(2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen

1. zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,
2. zu Zeitfenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,
3. zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,
4. zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,
5. zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und
6. zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nach Satz 1 Nummer 5.

(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.

# EINFÜHRUNG VON FLEXIBLEN NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

## § 17 Abs. 2b EnWG: Flexible Netzanschlussvereinbarungen

- Netzbetreiber kann flexible Netzanschlussvereinbarung auch nach EnWG anbieten
- Entscheidende Regelung für Speicher
- Sieht eine Einspeise- & Entnahmebegrenzung zu festgelegten Bedingungen vor
- Statisch oder dynamisch

(2b) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anbieten. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung muss insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. Höhe der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
2. Zeitraum oder Zeiträume der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
3. Dauer der flexiblen Netzanschlussvereinbarung,
4. technische Anforderungen an die Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung und
5. Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung.

§ 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Inhalte einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a bleiben unberührt.

# FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN ÜBERSICHT

## Einheitlicher Prozess für FCAs

- NB denken den § 8a EEG und § 17 Abs. 2b EnWG zusammen
- § 8a EEG nur für Grünstromspeicher
- **Leitlinien:** Finanzierbarkeit, Planbarkeit, Marktbetrieb, Systemdienstleistungen müssen möglich bleiben

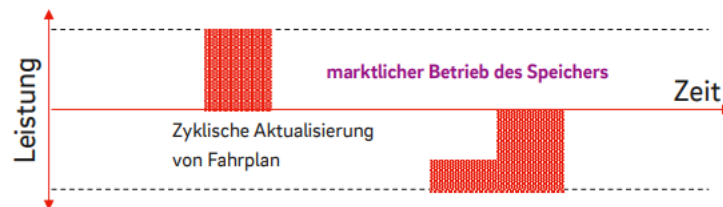
Statisch



Teildynamisch



Dynamisch



Quelle: e.on

# FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

## PRAXISBEISPIELE

### N-ERGIE und Bayernwerk

- Schlechtes Beispiel von 2024
- 7:00-17:00 keine Einspeisung **ganzjährig**
- Zwingendes Aufladen zwischen 7:00-17:00 in Abhängigkeit von solarer Strahlung

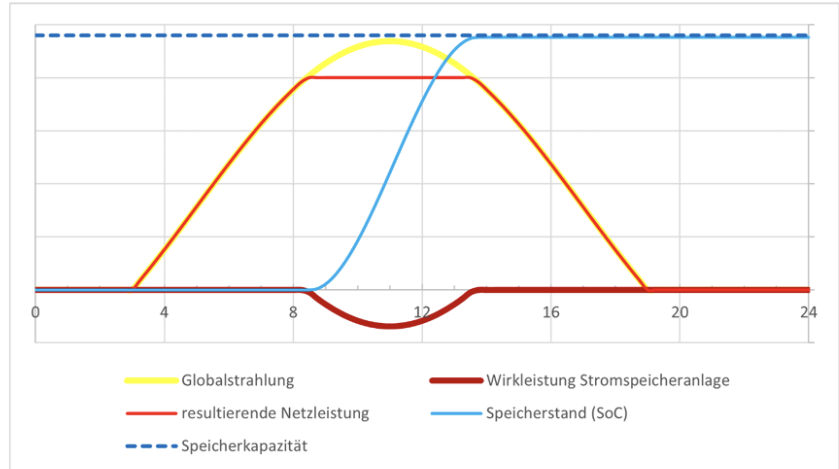


Abbildung 1: Schematische Darstellung des netzdienlichen Betriebs eines Batteriespeichers  
Auf der linken Achse sind die Leistungen aufgetragen [MW], auf der rechten Achse ist der Ladezustand dargestellt [MWh].  
Auf der x-Achse die Tageszeit  $t$  nach UTC aufgetragen.

Quelle: N-Ergie

# FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

## PRAXISBEISPIELE

### Größerer Energieversorger

- Dynamisch mit Übertragung von Echtzeitdaten
- ohne jährliche Maximalbeschränkung
- (sehr) kurzfristige Einschränkungen möglich

### E.DIS Netz

- Fahrplan muss am Vortag feststehen
- Folge: kein Intraday-Handel möglich

#### § 2 Vorgaben zur entnahme- und einspeiseseitigen Nutzung des Netzanschlusses / Unterbrechung der Einspeisung

1. Der Netzbetreiber übermittelt dem Anschlussnehmer mittels fernwirktechnischen Signals über das Leitsystem die folgenden Daten in Echtzeit
  - a. die zur entnahmeseitigen Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer pönaufrei zur Verfügung stehende Leistung (zulässige Entnahmeleistung),
  - b. die zur einspeiseseitigen Nutzung des Netzanschlusses physikalisch mögliche Leistung (zulässige Einspeiseleistung),
  - c. die Umsetzung des Kaskadenverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 EnWG sowie des Redispatch 2.0 gemäß § 13a EnWG erforderlichen Steuerbefehle betreffend die entnahme- und einspeiseseitige Nutzung des Netzanschlusses.
2. Der Netzbetreiber kann eine zulässige Entnahme- bzw. Einspeiseleistung von 0 MW vorgeben, soweit die Netzsituation dies aus Sicht des Netzbetreibers erforderlich macht.

# FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

## PRAXISBEISPIELE

### Lechwerke AG

- netzwirksamer/konventioneller Betrieb nicht möglich bis Netzausbau
- **Netzneutrale Nutzung:**
- Kündigen früh genug an
- Bis 1.000 h/a möglich

### ABER:

keine Erfahrung, ob finanzierbar

Netzneutrale Nutzung des Batteriespeichers im Betriebsmodus Energielieferung (PAV, E)

Die Nutzung Ihres Batteriespeichers im Betriebsmodus Energielieferung (PAV, E) unterliegt Einschränkungen. Der Batteriespeicher hat sich im Betriebsmodus Energielieferung netzneutral zu verhalten (netzneutraler Betrieb). Beim netzneutralen Betrieb räumt der Anschlussnehmer dem Anschlussnetzbetreiber das Recht ein, die Leistung im Betriebsmodus Energielieferung (PAV, E) unentgeltlich und ohne finanziellen Ausgleich zu beschränken, wenn durch die Einspeisung Engpässe auf Betriebsmittel hervorgerufen oder verstärkt würden. Derartige Netzsituationen treten z.B. bei hoher Einspeisung aus Photovoltaik auf. Der Anschlussnetzbetreiber wird derartige Einschränkungen viertelstündlich granuliert mit einem Vorlauf t-2 16:00 Uhr ankündigen und auf maximal 1.000 h/a limitieren. (Beispiel: Ankündigung Dienstag, 16:00 Uhr, für den folgenden Donnerstag, 00:00 Uhr).

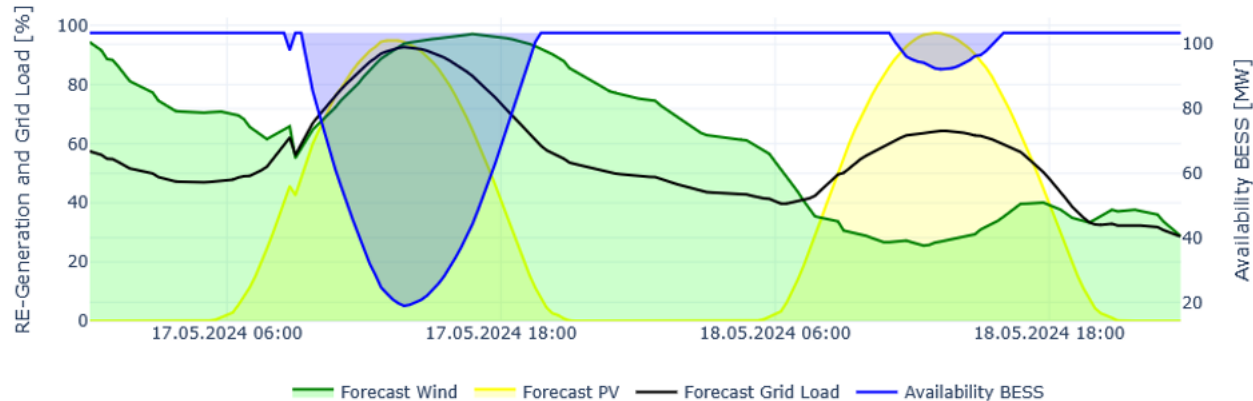
Der Datenaustausch ist zwischen Anschlussnehmer und Anschlussnetzbetreiber abzustimmen.

# FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

## PRAXISBEISPIELE

### Schleswig-Holstein Netz

- EcoStor
- Dynamisch an Netzauslastung ausgerichtet
- Derzeit etwa 80-120 h im Jahr beim Entladen beschränkt



# FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

## ZUSAMMENFASSUNG

**FCA/FlexNAV können Netzanschluss ermöglichen,  
wenn Kriterien eingehalten werden**

**Grundsatz:** So viel Freiheit wie möglich erhalten!

- Dynamische Ansätze bzw. wenige Einschränkungen entscheidend
- Systemdienstleistungen müssen möglich bleiben
- Planbarkeit von Einschränkungen
  - Grenze nach oben (!)
- Kommunikation: spätestens Vortag 06:00 Uhr für PRL
- Rampen nicht zu begrenzt (15 Minuten Zeitfenster)

# OFFENE FRAGEN FÜR CO-LOCATION – BEISPIEL: SPEICHER ALS PRIVILEGIERTE ANLAGE NACH § 35 BAUGB MITGEZOGENE UND EIGENE PRIVILEGIERUNG

- Speicher sind baugenehmigungsbedürftig (außer in Bayern)
- Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, insb. im Außenbereich, bleibt
- Anerkannte Privilegierung von Speichern im Außenbereich verkürzt Genehmigungsphase, ist derzeit leider einzelfallabhängig

## **In Co-Location:**

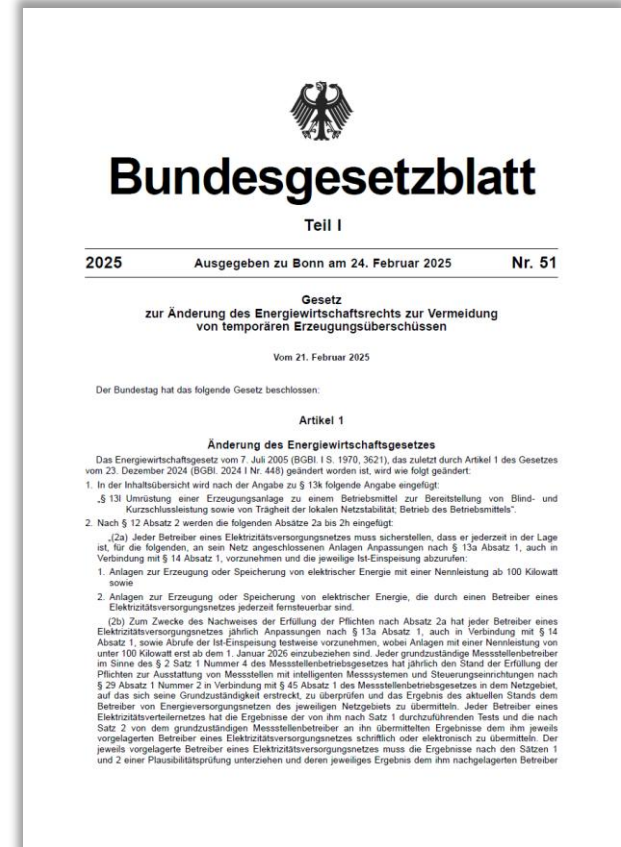
Mitgezogene Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (Wind) oder Nr. 8 & 9 (PV)

- Welche Größe möglich?
  - flächenabhängig -> wohl max. 2 ha und 8 m Höhe  
(RED III Umsetzungsentwurf 2024)
- Sonst eigenständige Baugenehmigung: § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

**Problemlösung: Anpassung BauGB mit eigenständigem Privilegierungstatbestand**

# WAS FEHLT NOCH? WAS IST UNGEKLÄRT?

- Weitere Regelung und Vereinheitlichung Netzanschlussverfahren und Reservierungsverfahren
- Rechtliche Einordnung der Speicheranlage in Co-Location je nach Betriebsmodus
- Klärung Bauen im Außenbereich
- Ergänzung bestehender Anlagen durch Speicher
- FCA-Leitlinien
- Regelung für BKZ und Netzentgelte
- Festlegung BNetzA Abgrenzungsoption



# KONTAKT FÜR WEITERE FRAGEN



Beatrice Schulz  
Geschäftsleitung  
Technologien und Märkte  
[b.schulz@bves.de](mailto:b.schulz@bves.de)



Lennart Freese  
Referent  
Recht & Regulierung  
[l.freese@bves.de](mailto:l.freese@bves.de)

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**